

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke  
Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 75. Freitag den 19. September 1823.

## I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Oberamt Nagold.

## II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Tübingen.

Tübingen. (Erledigung der Stadtschultheißen-Stelle.) Durch die freiwillige Resignation des hiesigen Stadtschultheißen Laupp, ist die Stadtschultheißen-Stelle dahier in Erledigung gekommen.

Es ist nun der einstimmige Wunsch des Stadtraths und Bürger-Ausschusses, daß bei der nun vorzunehmenden neuen Wahl zu dieser Stelle auch Auswärtige concurren möchten, daher diese Erledigung auch durch mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Bewerber sich binnen 4 Wochen unter Vorlegung glaubwürdiger Zeugnisse über Fähigkeit und Prädikat bei den unterzeichneten Stellen melden mögen, um sie der Bürgerschaft als Competenten bekannt machen zu können.

Hinsichtlich des Gehalts wird noch bemerkt, daß solcher unmittelbar vor der Wahl noch nach dem Geschäftsumfang dieses Amtes werde festgesetzt werden.

Den 16. Septbr. 1823.

Oberamt und Stadtrath.

Nagold. (Fruchtmartts-Verlegung.)  
Wegen des — auf Samstag den 27. d. M. einfallenden höchsten Geburtsfestes Seiner Majestät des Königs, wird der an diesem Tage abzuhaltende Fruchtmartt dahier, Freitags zuvor abgehalten werden; welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt,  
den 17. Sept. 1823.

das R. Oberamt.

## Oberamtsgericht Tübingen.

Weilheim. (Mundtod-Erklärung.)  
Der ledige Delmüller Johann Zenth in Weilheim ist durch oberamtsgerichtliches Decret vom 28. v. M. als Mundtod erklärt und es ist für ihn in der Person des Gemeindepflegers Heinrich Kehrler ein Pfleger aufgestellt worden, ohne dessen Zustimmung jeder von Zenth abgeschlossene Vertrag ungültig ist. Insbesondere werden die Wirthe der Umgegend vor seinem Vorgehen gewarnt, und zugleich angewiesen, dem Zenth keinen Aufenthalt zu geben.

Tübingen den 16. September 1823.

R. Oberamtsgericht.

### Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. In nachstehenden Gannt-  
Sachen haben die Schulden-Liquidationen  
mit Versuchen zu Vorg- und Nachlaß-  
Vergleichen an folgenden Tagen statt, als:  
in der — von Anton Ude, Bauer in  
Oberthalheim,

Freitag den 3. Octbr. d. J.

in der — von Michael Renz, Bauer in  
Emmingen,

Samstag den 4. Octbr. d. J.

in der — von Joseph Gbittlers Wittwe,  
zu Oberthalheim,

Montag den 6. Octbr. d. J.

in der — von Johann Georg Schuler,  
Zeugmacher zu Walddorf

Donnerstag den 9ten Octbr.

Diese Verhandlungen werden in den Wohn-  
orten der Gemeinschuldner vorgenommen,  
und beginnen jedesmal Morgens 8 Uhr.  
Die Gläubiger, welche hiebei weder in  
Person, noch durch Bevollmächtigte er-  
scheinen, und ihre Forderungen nicht ge-  
hörig beweisen, oder wegen derselben, und  
der deswegen in Anspruch nehmenden Vor-  
zugs-Rechte keine schriftlichen Reccesse auf  
die bestimmten Termine einreichen, wer-  
den durch die jedesmal am Schluß der  
Verhandlungen auszusprechenden Präclusiv-  
Bescheide von den Gannt-Maßen ausges-  
schlossen werden. Zugleich werden auch  
die Bürgen der Gemeinschuldner aufgerufen,  
sich bei diesen Verhandlungen einzufinden.

Es wird nach Möglichkeit mit dem Aus-  
spruche des Präclusiv-Bescheids, auch der  
— des Prioritäts-Erkennnisses, und die  
Publikation des Verweisung-Projects ver-  
bunden werden.

Den 9. Septbr. 1823.

K. Oberamtsgericht.

### Oberbürgermeisteramt Tübingen.

Auf eine Verordnung des K. Ministeriums des Innern vom 9. d. d. ist das Verbot des Schlachtens von Milch-Kälbern unter dem Alter von 3 Wochen erneuert worden; man sieht sich daher veranlaßt, dieses Verbot vom 16. Mai 1807 und 1. September 1810 wieder ausführlich bekannt zu machen, und zwar solle

- 1) in denen den Käusern der Milch-Kälber auszustellenden Urkunden, jedesmal ausdrücklich und gewissenhaft bemerkt werden, wie alt das Kalb sei; und damit dieses von denjenigen Personen, welche dergleichen Urkunden auszustellen haben, mit desto größerer Zuverlässigkeit geschehen könne; so ist
  - 2) in jedem Ort eine Magistrats-Person aufzustellen, welcher jedesmal wenn ein Kalb im Ort geworfen wird, von dem Eigenthümer die Anzeige zu machen ist.
  - 3) Diese obrigkeitliche Person hat nun ein Register zu führen, und darin jede solche Anzeige, unter Bemerkung des Tags an welchem das Kalb geworfen worden, und des Eigenthümers, genau einzutragen, für diese Bemühung aber von jeder Anzeige 1 Kr. zu Lohn von dem Eigenthümer des geworfenen Kalbs zu erheben.
  - 4) Diejenige welche nun Kälber einkaufen wollen, haben sich zu der Aufzeichnungs-Stelle zu begeben, und dasselbst Erkundigung einzuheben, ob und wo zeitige Kälber vorhanden seien.
- Wird hierauf ein Handel getroffen, so ist jenes Register derjenigen

Behörde, welche das Urkund auszufertigen hat, zuzustellen.

Diese hat sodann die Pflicht zu untersuchen, ob das Kalb welches verkauft werden soll, das gehörige Alter erreicht habe, und ob es also passirt werden könne, auch in diesem Fall das Alter des Kalbs in der auszustellenden Urkunde gewissenhaft zu bemerken.

Wenn ein solches Kalb das Alter von 3 Wochen noch nicht erreicht hat, so ist durchaus keine Urkunde auszustellen.

- 5) Ist auf solche Art ein Kalb verkauft worden, so ist solches in dem Register, welches der Aufzeichnungs-Steuer jedesmal wieder zu übergeben ist, auszustreichen.
- 6) Da es häufig geschieht, daß Metzger in mehreren Orten Kälber einkaufen, sich aber nur in einem Dorf für alle zumal Eine Urkunde geben lassen, so wollen Wir diese Unordnung ein für allemal bei empfindlicher Strafe abgestellt haben,
- 7) sind in den Urkunden bei Strafe die Summe der erkauften Kälber so wenig, als die Zeit, mit Zahlen zu bezeichnen, sondern sie müssen mit Buchstaben geschrieben werden, um der Verfälschung der Urkunden vorzubeugen.
- 8) Haben die Metzger von jedem Kalb, welches sie nach Haus bringen bei sonst zu befahrender Strafe das Urkund sogleich der geeigneten Behörde vorzulegen.

Es wird hierbei noch bemerkt, daß Herr Stadtrath Stammier das Aufzeichnen der gefallenen Kälber besorgt.

Lübingen den 4. Septbr. 1823.

Oberbürgermeisteramt.

### Außeramtliche Gegenstände.

Lübingen. Gewalztes Bandeisens von  $\frac{1}{2}$  bis  $2\frac{1}{2}$  Zoll breit und zu jeder Dicke das Pf. à 10 Kr. bei

Wilh. Christian Fischer jun.

Lübingen. (Fenster, Läden, Thüren feil.) Ganz brauchbare vollständige Fenster mit 4 Flügeln, einige Läden und Thüren, stehen um billige Preise zu verkaufen bei

Kaufm. Friedr. Baur.

Lübingen. Die verwittbte Käßler Frank hat zu verkaufen, ein 8 Alm., und zwei 6 Alm. Fässer in Eisen gebunden, ferner ein 3 Alm. Faß in Ho 3 gebunden.

Den 17. Sept. 1823.

Lübingen. Bei Unterzeichnetem ist um billigen Preis zu kaufen, 2 Brennhäfen sammt Hut und allem Zugehör, auch 2 Käßlständen in Eisen gebunden, und ein Imi haltendes Läuterns Häsele sammt Hut und Rohr.

Konrad Friedr. Kalbsfell  
in der langen Gasse.

Lübingen. In der ehemaligen Amtschreiberei in der Neckar-Gasse steht eine Mofitrotte mit aller Zugehör zu verkaufen, welche täglich beaugenscheiniget werden kann. Den 17. Sept. 1823.

Lübingen. Es ist in der Burgstalg ein sehr guter Keller zu vermietzen. Das Nähere sagt Ausgeber diß.

**Anzeige von Gebornen, Copulirten und Gestorbenen.**

In Lübingen.

Geborne:

- Den 7. Sept. dem Kübler Bez ein Mädchen.
- 9. — dem Schuhm. Pflinger ein Mäd.
- — — dem Weing. Schreiner ein Knabe.

Gestorbene:

- Den 8. Sept. Herr Christian Friedr. Reichle, Cand. der Philosophie, starb im theol. Stiften der Schwindsucht, alt 19 Jahr.
- 10. — dem Bedienten Reichart starb ein Mädchen an der Drechrühr, alt 10 Monat.
- — — dem Sattler Luz starb ein Knabe am Steckfluß alt 7 Wochen.
- 15. — Anna Judith Haag, Färbers Ehefrau, starb am Frieselsteber mit Gebärmutterfluß, alt 41 Jahr.
- — — Frau Catharina Friederike Willisards, Speisemeisters im Neuenbau Gattin, starb an der Wassersucht, alt 58 Jahr.

**Anekdoten und Erzählungen.**

Wodurch kann man sich seit dem Anfang der Errichtung des Babylonischen Thurms, dessen Vollendung uns und unsern Nachkommen vorbehalten scheint, bei Leuten jedweden Standes angenehm machen?

Antwort.

Durch Geld, dem Inbegriff aller Tugenden und Verdienste.

Wer da! rief die Schildwache einen Vorübergehenden an; die Antwort war: der Teufel. Wo wollen Sie hin? fragte die Schildwache; zum Donner. Der Antwortende wurde hierauf in Verhaft genommen, und bei Untersuchung der Sache ergab es sich, daß der Besagte Teufel, sein Wirth aber Donner hieß, und somit wurde er seines Arrestes entlassen.

Ein einfältiger Mensch begafte in einem Dorf die schöne neugebaute Kirche, und konnte sich nicht genug über das zierliche Gebäude wundern. Ich konnte mich nicht satt an Ihrer Kirche sehen, sprach er zu dem Schulz, der zugleich Wirth war; sagen Sie mir nur, ist sie denn hier gebaut worden?

Bei dem Einzuge der Braut eines Prinzen wies ein junger hübscher Grenadier, welcher am Schloßthore Schildwache stand, mehrere Damen widerholt zurück. Pflzlich nahm der Soldat, als er die Schönen abermals auf der verbotenen Stelle fand die Keizenste beim Kopf, und küßte sie nach Herzenslust. Der Offizier war in der Wachtstube, ihr Hülfß, Geschrei und das Schadenfrohe Gelächter der Zuschauer zog ihn herbei. „Mensch bist Du toll?“ rief er dem Freimüthigen zu. „Nichts weniger, erwiederte dieser, aber wer nicht hören will, muß fühlen.“

Eine Frau von 70 Jahren wurde einst gefragt, in welchem Alter sich die verlebte Neigungen der Frauenzimmer zu verlieren pflegten? das weiß ich wahrhaftig nicht zu sagen, antwortete sie, hierüber muß eine Ältere befragt werden, als ich.